

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschulen der Stadt Löhne**

(Elternbeitragssatzung OGS)

vom 15.11.2023

Auf Grund

- der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- des § 9 Schulgesetz (in der zurzeit gültigen Fassung) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. 2022 S. 250)
- des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I Elternbeiträge**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS) erhebt die Stadt Löhne einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.
- (2) Die Nutzung der Offenen Ganztagsgrundschulen wird gesondert durch die „Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) in der Stadt Löhne“ in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

#### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.
- (3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 erhebt von den Eltern ein separates Entgelt für das Mittagessen.

### **§ 5 Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen (vgl. § 2) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz (analog § 90 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich ab-zuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zu-stehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfa-chen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

## Elternbeitragssatzung OGS der Stadt Löhne

Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS nach dem Geltungsbereich dieser Satzung wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Löhne schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.  
Die Stadt Löhne ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 8 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Löhne durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

## **§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

## **Teil II Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Anlage**  
**zur**  
**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen**  
**Ganztagsschulen der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.11.2023**  
**für den Zeitraum ab 01.08.2024**

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule werden wie folgt erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensgrenze</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
1	bis 30.000 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	50,00 €
3	bis 50.000 €	70,00 €
4	bis 60.000 €	90,00 €
5	bis 70.000 €	110,00 €
6	bis 80.000 €	130,00 €
7	bis 90.000 €	150,00 €
8	bis 100.000 €	180,00 €
9	über 100.000 €	210,00 €